



LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

– 1/6 –

§ 1 Allgemeines

1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Verkäufers, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
2. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.
3. Bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen bleiben die übrigen Geschäftsbedingungen wirksam.

§ 2 Angebote

1. Angebote sind freibleibend; Bestellungen sind für den Verkäufer nur verbindlich, soweit dieser sie schriftlich bestätigt oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommt, mündliche Abreden nur, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.
2. Zwischenverkauf und richtige sowie rechtzeitige Selbstbelieferung bleiben vorbehalten. Lieferzeiten gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass der Verkäufer verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagt.
3. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie der Verkäufer schriftlich zusagt. Schriftlich vereinbarten Festpreisen liegen die am Tage der Auftragsbestätigung geltenden Fracht-, Versand- und Versandnebenkosten zugrunde. Veränderungen gehen zugunsten oder zu Lasten des Käufers.
4. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsobjekte für Qualität, Abmessung und Farbe.
5. Angebotspreise setzen, wenn nichts anderes vereinbart ist, volle Ladung und Ausnutzung des vollen Ladegewichts voraus. Werden Teillieferungen oder wird die Auslieferung durch Triebwagen verlangt, gehen Mehrkosten zu Lasten des Käufers.
6. Verpackungskosten, Leih-, Abnutzungs- oder Rücksendungsgebühren für Verpackungsmaterial gehen zu Lasten des Käufers.

§ 3 Lieferung

1. Für Lieferungen des Verkäufers ist die Verladestelle Erfüllungsort; bei Anlieferung trägt der Käufer, auch bei frachtfreier Lieferung, die Gefahr. Lieferung erfolgt

an die vereinbarte Stelle: bei geänderter Anweisung trägt der Käufer die Kosten. Für die Folgen ungenügenden oder verspäteten Abrufs hat der Käufer aufzukommen. Bei Anlieferung zur Baustelle kann der Verkäufer zum Lieferpreis zusätzliche Kosten für die Anlieferung berechnen, sofern das Auslieferungsfahrzeug bzw. das Fahrzeug mit der Restmenge bei mehreren Fahrzeugen durch die Lieferung nicht voll ausgelastet ist (Mindermengenlieferung). Für die Auslastung wird die Kapazität des kleinsten für die Lieferung geeigneten Fahrzeugtyps des Verkäufers zugrunde gelegt. Die Anlieferungskosten für eine Mindermengenlieferung berechnen sich für Hin- und Rückfahrt nach der Entfernung von der Auslieferungsniederlassung des Verkäufers zur Baustelle des Käufers und nach der Größe des Auslieferungsfahrzeugs, das den Umständen entsprechend günstig gewählt wird.

2. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet. Wird das Abladen der gelieferten Ware aufgrund getroffener Vereinbarungen vom Verkäufer oder dessen Beauftragten durchgeführt, so wird am Fahrzeug abgeladen. Beförderung in den Bau findet nicht statt.
3. Bei unberechtigter Nichtabnahme der gelieferten Ware gehen Kosten und Schäden zu Lasten des Käufers. Rücksendungen gelieferter Waren werden ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers nicht angenommen. Fälle höherer Gewalt – als solche gelten Umstände und Vorkommnisse, die bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht verhindert werden können, wie z.B. vom Verkäufer nicht zu vertretende Arbeitskämpfe – suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen einen Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.
4. Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug des Verkäufers erst nach schriftlich gesetzter angemessener Nachfrist gegeben. Im Falle des Leistungsverzugs des Verkäufers oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
5. Solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit aus dem Geschäftsverhältnis zum Verkäufer im Rückstand ist, ruht die Lieferverpflichtung des Verkäufers.
6. Verladung und Versendung erfolgen unversichert auf Gefahr und Kosten des Käufers.

§4 Zahlung

1. Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar. Zielverkauf und die Einräumung von Skontoabzügen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Bei unbaren Zahlungen durch Scheck oder Überweisung ist die Leistung rechtzeitig bewirkt, wenn die Gutschrift des jeweiligen Betrages bis zum vereinbarten Termin auf das Konto des Verkäufers erfolgt.
2. Vereinbarte Skontovergütungen werden nach Abzug von Rabatt, Fracht-, Frachtnebenkosten sowie sonstiger Nebenleistungen des Verkäufers vom Nettobetrag zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet. Die Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, dass auf dem Konto des Käufers keine offenen Posten bestehen.

3. Für die Fälligkeit der Rechnung ist der Tag der Lieferung maßgebend; der Tag der Rechnungsstellung ist ohne Bedeutung.
4. Rechnungsregulierungen durch Scheck oder Wechsel in anderen Fällen als in denen des Absatz 1, Satz 2 und 3, erfolgen zahlungshalber und bedürfen der Zustimmung des Verkäufers. Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Käufer. Die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung geht zu Lasten des Käufers. Vertreter des Verkäufers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur aufgrund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
5. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer ab Verzugsbeginn Verzugszinsen in zumindest gesetzlicher Höhe gemäß § 288 BGB zu verlangen. Alternativ dazu kann der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten fordern, soweit der Käufer nicht nachweist, dass der tatsächliche Zinsschaden des Verkäufers geringer ist. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
6. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, ist der Verkäufer berechtigt, für ausstehende Lieferungen Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu verlangen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn der Käufer die Zahlungsschwierigkeiten zu vertreten hat. Erfolgen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung nicht fristgemäß, so kann der Verkäufer vom Vertrage zurücktreten oder weitere Lieferungen und Leistungen ablehnen und Ansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen. Der Verkäufer kann bei nicht vertragsmäßiger Zahlung die gelieferte Ware einstweilen zurücknehmen oder ihre Herausgabe verlangen.
7. Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Der Verkäufer wird den Käufer mit jeder Rechnung hierüber unterrichten.
8. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung.

§5 Gewährleistung und Haftung

1. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung der Kaufsache, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Gewissen des Verkäufers, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
2. Der Käufer hat die gelieferte Ware, soweit zumutbar auch durch Probeverarbeitung, bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.
3. Dem Käufer, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, obliegt es, alle erkennbaren, und dem Käufer, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen fünf Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich unter Beifügung von Belegen anzuzeigen. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Bruch und Schwund kann nicht beanstandet werden.
4. Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers beschränkt sich nach dessen Wahl auf Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung oder Nachbesserung. Schlagt die Mängelbeseitigung fehl, oder ist der Verkäufer hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage, oder

verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne von § 459 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind als Zusicherung ausdrücklich zu kennzeichnen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung durch den Verkäufer, es sei denn, daß eine Zusicherung ausdrücklich vereinbart wurde.

5. Schadensersatzansprüche des Käufers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe der Kaufsache. Dieselbe Frist gilt für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
7. Lieferungen von Transportbeton werden unter anderem von den in der Anlage 1 genannten Transportbetonherstellern ausgeführt. Deshalb gelten hinsichtlich Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung ausschließlich die Bedingungen dieser Transportbetonhersteller, die auszugsweise in Anlage 1 beigelegt sind. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer einen Transportbetonhersteller beauftragt, der nicht zu den in Anlage 2 genannten gehört. Im Falle der Unwirksamkeit von Regelungen der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Transportbetonhersteller gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
8. Bei Mörtellieferungen wird nicht für Schäden durch Witterungseinflüsse haftet, die am Putzmörtel während der Lagerung oder am Putz durch Nichteinhaltung der Vorschriften der DIN 18557 Abschnitt 6 entstehen. Beimengungen oder Beigaben zum Putzmörtel dürfen nur im Rahmen der Normen unter Beachtung der Angaben auf dem Lieferschein erfolgen. Jede darüber hinausgehende Zugabe gleich welcher Art entbindet das Lieferwerk von jeglicher Haftung, gleichgültig ob diese Beimengung als Ursache für einen Schaden festgestellt wurde oder nicht.

§ 6 Eigentumsvorbehalte

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und, wenn der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt gegenüber Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung mit nicht dem Käufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §- 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer

durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 Prozent, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Absatz 3, Satz 1 und 3 erstreckt sich auf die Saldoforderung.
4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten sowie auch einem etwaigen Anspruch auf Rückzahlung einer werkvertraglich vereinbarten Gewährleistungssicherheit einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Absatz 3, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Absatz 3, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Absatz 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
7. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Absatz 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
9. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

10. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als zwanzig Prozent, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

§ 7 Warenrückgabe

Für Waren (auch frostgefährdete Waren), die ohne rechtliche Verpflichtung unsererseits und mit unserem Einverständnis ungebraucht sowie unbeschädigt an uns zurückgegeben werden, vergüten wir 80% des Rechnungsbetrages nach Abzug aller Fracht- und sonstigen Kosten.

§ 8 Gerichtsstand

Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand den Sitz der Kluwe Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH (Jacobistraße 1, 30916 Isernhagen).